



Merkblatt Ausnahmegenehmigung Umweltzone - gewerbliche Nutzung -

Antragsberechtigt sind Unternehmen bei denen das Befahren der Umweltzone im öffentlichen Interesse liegt, oder auf Grund von überwiegenden und unaufschiebbaren Interessen Einzelner erforderlich ist.

Bei folgenden Fallgruppen ist von dieser Voraussetzung auszugehen:

- Sonderfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen in der Umweltzone
- Sonderfahrzeuge, die eine Geschäftsidee verkörpern
- Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten
- Besondere Einzelfälle (z.B. Fertigungs- und Produktionsprozesse, die auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.)
- Andere Sonderfahrzeuge
- Großraum- und Schwertransporte
- Im Zusammenhang mit Märkten eingesetzte Fahrzeuge

Je nachdem, mit welcher der nachstehend aufgeführten Begründungen Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen weitere aussagefähige Unterlagen eingereicht werden.

Die Unterlagen können in lesbarer Fotokopie eingereicht werden.

Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen führen zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

Bei Verzögerung der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung

- Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1 für das betreffende Fahrzeug
- Bescheinigung durch Ihre Fachwerkstatt bzw. Lieferanten, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs beauftragt wurde, mit Terminvorgabe, bis wann eine Nachrüstung/Beschaffung voraussichtlich realisiert werden kann.

Wegen Existenzgefährdung ist eine Nachrüstung / Ersatzbeschaffung nicht möglich

- Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1 für das betreffende Fahrzeug
- Bescheinigung durch Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist.
- Nachweise (z.B. Einkommensnachweis, Bescheinigung eines Steuerberaters oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug oder die Nachrüstung des vorhandenen Fahrzeuges aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse nicht zumutbar ist (Existenzgefährdung).

Erklärungen zu den einzelnen Fahrzeugen

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die sich durch besondere Merkmale als Folge erheblichen Bau- oder Umbauaufwandes auszeichnen und deshalb die berufliche Tätigkeit des Antragstellers speziell auf diese Fahrzeuge ausgerichtet ist. Für die Ausübung seiner Tätigkeit ist der Antragsteller zwingend auf das Fahrzeug angewiesen. Eine Versagung der Ausnahmegenehmigung würde hier zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Berufsausübung führen.

Anmerkung: Bestimmte Sonderfahrzeuge wie Kräne und ähnliche Fahrzeuge sind bereits nach Anhang 3 Nr. 1 und 2 der 35. BImSchV ausgenommen.

Erforderlicher Nachweis: Glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug zur Ausübung des Gewerbes benötigt wird und nicht durch ein anderes Fahrzeug ersetzt werden kann.

1) Sonderfahrzeuge, die die Geschäftsidee verkörpern

In den Fallgruppen, bei denen das verwendete Fahrzeug oder der verwendete Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes nicht möglich wäre, kommt eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 18 Monate in Betracht:

Hierzu gehören insbesondere Fahrzeuge wie z. B. Stretch-Limousinen oder historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden.

2) Sonderfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone

Für Fahrzeuge, die einen hohen Anschaffungswert haben oder für die die Umrüstung mit einem besonders hohen Aufwand verbunden wäre und die zudem nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone aufweisen, kann in den folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 3 Jahre erteilt werden.

a) Großraum- und Schwertransporte

Fahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte werden nur auf ganz bestimmten Einzelstrecken zugelassen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind in der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) enthalten und nur für die Dauer des Transportes gültig.

b) Andere Sonderfahrzeuge

Bei dieser Fallvariante mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten ist ebenfalls nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone gegeben, sodass hierfür eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen kann.

3) Sonderfahrzeuge mit festen Auf-/ Einbauten, die als Arbeitsstätte genutzt werden

Hierzu gehören Fahrzeuge, die mit ihren festen Auf- oder Einbauten zugleich eine Arbeitsstätte sind (hierzu zählen z. B. Verkaufsfahrzeuge).

Erforderlicher Nachweis: Glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug mit festen Auf-/Einbauten versehen ist und als Arbeitsstätte dient, ggf. Inaugenscheinnahme.

Nicht zu dieser Fallgruppe zählen Fahrzeuge mit Sonderauf- und -einbauten, die lediglich für den Lieferverkehr eingesetzt werden (z. B. Kühlfahrzeuge oder Fahrzeuge, die der Lagerhaltung dienen).

Härtefälle bei sonstigem Wirtschaftsverkehr

Eine Ausnahmegenehmigung für längstens 18 Monate ist auch möglich, wenn ein besonderer Härtefall gegeben ist. Dazu muss ein besonderes öffentliches oder privates Interesse gegeben sein. Ein derartiges Interesse liegt u. a. vor, wenn die gewerbliche Tätigkeit, z. B. Fertigungs- und Produktionsprozesse, auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann und die Regelung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag aus nachvollziehbaren Gründen nicht zum Tragen kommt.

Dieses Interesse kann für eine Übergangszeit von längstens 18 Monaten insbesondere dann unterstellt werden, wenn der Wirtschaftsbetrieb seinen Sitz bereits vor der Beschlussfassung des Senats am 17.06.2008 innerhalb der Umweltzone hatte.

Erforderlicher Nachweis: Glaubhafte Darlegung, dass Fertigungs-, Produktions- und Lieferprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können und die Option des öffentlich-rechtlichen Vertrags nicht genutzt werden kann.

Im Zusammenhang mit Märkten eingesetzte Fahrzeuge

Für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit Märkten (z. B. kleiner Freimarkt) und Festen, die auf dem Marktplatz zwischen Rathaus, Bremer Bürgerschaft und Schütting, der Domsheide, dem Liebfrauenkirchhof oder an einem innerstädtischen Veranstaltungsort, der mit den besonderen Märkten und Festen an den genannten Orten in unmittelbarer Verbindung steht (z. B. Schlachtezauber mit dem Weihnachtsmarkt), stattfinden, eingesetzt werden, wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Erforderlicher Nachweis: Zulassung der Marktverwaltung als Marktteilnehmer.

Im Zusammenhang mit Wochenmärkten eingesetzte Fahrzeuge

Für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit Wochenmärkten und dem Blumenmarkt eingesetzt werden, wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Erforderlicher Nachweis: Zulassung der Marktverwaltung als Marktteilnehmer.

Weitere Informationen erhalten Sie auch der Internetseite zur Umweltzone.

www.umweltzone.bremen.de

Ihre Anträge auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung übermitteln Sie bitte an das

Amt für Straßen und Verkehr

– Straßenverkehrsbehörde –

Herdentorsteinweg 49/50

28195 Bremen